



**THURGAUER
KANTONAL-SCHÜTZENVERBAND**

**GRUNDBESTIMMUNGEN
für das
Thurgauer Kantonalschützenfest 2023
Region Frauenfeld**

I. Allgemeines

1. Die Verpflichtungen zwischen der Festorganisation (FO) und dem Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) sind in den Statuten geregelt.
2. Dem Organisationskomitee (OK) müssen 1-2 Mitglieder des Vorstandes TKS (Delegierte) angehören, diese haben beratende Stimme.
3. In allen übrigen Belangen sind die Vorschriften des SSV, des TKS sowie die Statuten des TKS massgebend.
4. Vor dem TKS werden keine Schützenfeste (= Schiessanlässe Kat. C) bewilligt. Schiessanlässe der Kat. B müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des TKS beendet sein.
5. Der Wahl der Schiesskomptabilität ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Frühzeitige Konsultation mit dem Vorstand TKS ist empfehlenswert.

II. Ausschreibung und Bewerbung

1. Termine

Das Kantonschützenfest (KS) findet in der Regel alle 5 Jahre statt. Es werden folgende Ausschreibungs- und Anmeldefristen festgelegt:

Ausschreibung 4 Jahre vor der Durchführung
Anmeldung bis 3 Jahre vor der Durchführung

2. Bewerbung

Die Bewerbung hat Angaben zu enthalten über:

- Organisation und Verantwortliche der Festorganisation (FO)
- Schiessplätze mit Scheibenangebot
- Zeitpunkt und Dauer des TKS
- Infrastruktur und Personal
- Verkehrssituation und Verkehrsplanung

III. Schiessanlagen

1. Scheibenzahl

Die FO hat auf allen Distanzen die entsprechend notwendige Anzahl Scheiben bereitzustellen, damit jederzeit eine reibungslose Abwicklung des Schiessbetriebes gewährleistet ist. Auf die Distanz 300m dürfen nur Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige verwendet werden.

2. Schiessanlagen und Einrichtungen

Die Schiessanlagen unterstehen der Aufsicht des Eidg. Schiessoffiziers. Seine Anordnungen sind verbindlich und zu befolgen.

3. Büchsenmacher

Für die Waffenkontrolle / Plombage hat die Festorganisation einen konzessionierten Büchsenmacher unter Vertrag zu nehmen.

IV. Schiessplan

1. Der Schiessplan wird in Zusammenarbeit mit den Delegierten des Vorstandes TKS SV erstellt.
2. Dem Vorstand des TKS SV ist ein definitiver Entwurf bis spätestens zum 30. Juni des Fest-Vorjahres vorzulegen.
3. Der Versand des Schiessplanes durch die FO an die Vereine erfolgt nach dessen Genehmigung durch den Vorstand TKS SV und Chef Freie Schiessen SSV, spätestens aber bis Ende November des Fest-Vorjahres.
4. Das TKS F ist offen für zugelassene Ordonnanz- und Privatwaffen gemäss Vorschriften SSV.

5. Wettkämpfe

5.1 Der Schiessplan hat folgende Wettkämpfe verbindlich anzubieten:

- a Übungskehr
- b mind. 4 Stiche auf Distanz 300m und 50m
- c mind. 3 Stiche auf Distanz 25m
- d kantonaler und interkantonaler Vereinswettkampf 300m und 50/25m
- e Gruppenwettkampf 300m und 50m
- f Kranzstich
- g Juniorenstich Gewehr und Pistole
- h Veteranenstich
- i Nachdoppel
- k Meisterschaften auf 300m, 50m und 25m
- l Thurgauer Jungschützenwettkampf
- m Militärwettkampf (sofern durchführbar, im Einvernehmen mit der SAT)

5.2 Der Schiessplan kann folgende Wettkämpfe freiwillig anbieten:

- n Evtl. weitere Wettkämpfe wie Presseschiessen, Behördenwettkampf usw. im Einvernehmen mit dem Vorstand TKS SV.
- o Veteranen und Jungschützenwettkampf kombiniert
- p Schützenkönigskonkurrenz mit Meisterschaft, oder Festsiegerkonkurrenz ohne Meisterschaft

V. Finanzielles und Gaben

1. Der Preis des Schiessbüchleins, inkl. Waffenkontrolle, Plombage, Rangeur und Abgaben unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand TKS SV.
2. Sämtliche Gebühren und Abgaben gemäss den aktuellen Vorschriften und Weisungen SSV und TKS SV sind dem TKS SV zu entrichten.

Zusätzlich ist dem TKS SV pro Schiessbüchlein eine Abgabe von Fr. 2.- zu entrichten.

Zusätzlich sind dem TKS SV zugunsten dem Nachwuchsfond 3% der effektiven Plansumme zu entrichten.

Zusätzlich haben ausserkantonale Teilnehmende (Nichtmitglieder TKS SV) eine Gebühr von Fr. 8.- zugunsten dem TKS SV zu entrichten, unabhängig der Anzahl gelöster Stiche und Distanzen hat jeder Teilnehmende diese Gebühr nur einmal zu entrichten.

3. Es steht der FO frei, für die Behandlung allfälliger Mutationen eine angemessene Gebühr zu erheben, ausgenommen bei Nachmeldungen.
4. Die Kosten für die Meisterschaftsmedaillen inklusive Gravur und allfälligem Versand werden durch die FO getragen.
5. Finanzielle Verpflichtungen aus offiziellen Anlässen werden zwischen Veranstalter oder FO und Kantonalvorstand TKS SV durch separate Vereinbarungen geregelt, so unter anderem auch für den offiziellen Tag am kommenden Eidgenössischen Schützenfest (siehe auch IX. Besondere Bestimmungen).

VI. Auszeichnungen

1. Kranzauszeichnungen, Vereinsgaben und Naturalprämien (Erinnerungspreise) müssen dem Vorstand TKS SV vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Anrechnungswerte der Erinnerungspreise müssen sich dannzumal im Rahmen der ortsüblichen Detailpreise halten.
2. Die Meisterschaftsmedaille kann dem gleichen Schützen nur einmal abgegeben werden. Die Nachführung des Verzeichnisses für Meisterschaftsmedaillen (EDV) obliegt der FO. Sie hat das Verzeichnis nach Abschluss des TKS F dem Vorstand TKS SV in der vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen.
3. Die Zuteilung von Bar- und Naturalgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes TKS SV.

VII. Vereinswettkämpfe

Auf 300 m, 50/25 m ist ein kantonaler und ein interkantonaler Vereinswettkampf durchzuführen. Die Ranglisten sind getrennt zu führen.

Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des SSV.

Die Vereinswettkämpfe 300m werden in vier, 50m in einer und 25m in einer Kategorie ausgetragen. Für die Einteilung ist grundsätzlich die Liste des SSV massgebend.

Vereinswettkampf 300 m (gemäss Reglement SSV)

Es gelten weiter die Bestimmungen des SSV

1. Programm: Gemäss Reglement Vereinswettkampf SSV
2. Vereinsauszeichnungen kantonal:

1. Rang in jeder Kategorie	Gold-Lorbeerkranz
2. Rang in jeder Kategorie	Silber-Lorbeerkranz
3. Rang in jeder Kategorie	Bronze-Lorbeerkranz

Lorbeerkranz mit Goldblatteinlage:	die ersten 20% jeder Kategorie
Lorbeerkranz mit Silberblatteinlage:	weitere 40% jeder Kategorie
Lorbeerkranz:	die restlichen 40% jeder Kategorie

3. Vereinsauszeichnungen ausserkantonale:
 - keine Vereinsauszeichnung
 - alle rangierten Vereine erhalten Bargaben
 - es wird für alle Kategorien nur eine Rangliste erstellt

Vereinswettkampf 50/25m, (gemäss Reglement SSV)

Es gelten weiter die Bestimmungen des SSV

1. Programm Gemäss Reglement Vereinswettkampf SSV
Vereinswettkampf kantonale und ausserkantonale, in Verbindung mit dem dezentralisierten Pistolenwettkampf SSV
2. Vereinsauszeichnungen kantonale:

1. Rang in jeder Kategorie	Gold-Lorbeerkrantz
Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage:	die ersten 20% jeder Kategorie
Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage:	weitere 40% jeder Kategorie
Lorbeerkrantz:	die restlichen 40% jeder Kategorie
3. Vereinsauszeichnungen ausserkantonale:
analog Vereinswettkampf 300m

Gabensatz 300m, 50m und 25m

Der Gabensatz setzt sich zusammen aus

- 100 % Vereinsdoppel
- 100 % Einzeldoppel
- dem Anteil an Bar- und Ehrengaben sowie den für den Vereinswettkampf gestifteten Naturalgaben
- allfälligen Zuweisungen aus Stichen mit sofortiger Barauszahlung
- allfälligen Zuweisungen aus der Festkasse

VIII. Absenden und Preisverteilung

1. Die Rangverkündigung und Preisverteilung hat innert 3 Monaten nach Beendigung des Schiessens stattzufinden.
2. Der Versand von Gaben und Barauszahlungen hat spätestens 2 Monate nach dem Schiessen zu erfolgen.
3. Die Absendelisten und Stichabrechnungen sind auf der Fest-Homepage und der Homepage des TKSv gemäss den Vorschriften des SSV zu publizieren.
4. Die Ranglisten sind den Vereinen zur Vernehmlassung zugänglich zu machen. Einsprachefrist 10 Tage nach Veröffentlichung.

IX. Besondere Bestimmungen

- **Aufsicht durch den Vorstand TKSv.**
Dem Vorstand TKSv und seinen Delegierten ist bei Unstimmigkeiten Einsicht in alle Protokolle, Belege und Dokumente zu gewähren.

- **Dem Thurgauer Verband der Raiffeisenbanken ist als Hauptsponsor des TKSVDie Option auf die Übernahme des Patronats des Thurgauer Kantonschützenfestes 2023 einzuräumen. Die Kostenbeteiligung des Hauptpatronates am TKSVD2023 wird zwischen der FO und dem Sponsor direkt verhandelt.**
- Die FO übernimmt am offiziellen Tag bis zum nächsten Thurgauer Kantonschützenfest die Kantonalflagge. Sie stellt auf ihre Kosten, inkl. Uniform und Unkosten, den Kantonalführer bis zum nächsten Kantonschützenfest.
- Die FO vertritt den TKSVD am nächsten Eidg. Schützenfest in angemessener Form. Die Kosten werden durch die FO getragen. An den Kosten für die Vorstandsmitglieder TKSVD und Ehrenmitglieder TKSVD beteiligt sich der TKSVD angemessen.

X. Schlussbestimmungen

1. Dem Vorstand TKSVD ist bis zur DV 2024 ein Schlussbericht über den gesamten Festverlauf vorzulegen. (3 Exemplare)
2. Beschwerden betreffend dem TKSVD sind dem Vorstand TKSVD binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet einzureichen.
3. Das OK der FO hat vor seiner Auflösung einen Ausschuss zu bestimmen, der für die Erledigung von Pendenzen und eine ordnungsgemässe Flaggenübergabe am nächsten TKSVD verantwortlich ist. Dieser Ausschuss ist dem Vorstand TKSVD zu melden.
4. Die DV des TKSVD erteilt dem Vorstand TKSVD die Ermächtigung, wenn besondere Umstände dies erfordern, einzelne Punkte der Grundbestimmungen im Einvernehmen mit der FO anzupassen. Zwischenzeitlich abgeänderte oder neue Vorschriften des SSV und / oder TKSVD sind in jedem Fall verbindlich.

XI. Genehmigung

Vorstehende Grundbestimmungen wurden durch den Zirkularbeschluss des TKSVD vom 26. März 2020 genehmigt.

Thurgauer Kantonschützenverband

Felben-Wellhausen, im März 2020

Werner Künzler
Kantonalpräsident

Peter K. Rüegg
Kommunikation